

**ZEICHENERKLÄRUNG**

**a) für die Festsetzungen**

----- Grenze des Geltungsbereiches I  
 ----- " " " " II

In diesem Verfahren

unverändert bestehenbleibende festzusetzende aufzuhebende Baulinien

- Straßen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
- zwingende Baulinie
- vordere Baugrenze
- seitliche u. rückwärtige Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche

- Flächen für Garagen Flachdach massiv od. Flachgeneigt bis 7° Eternitdeckung od. Papp.
- Zulässig Erdgeschoss, Satteldach 22 - 25°, Traufhöhe max. 3,50 m auf der Bergseite. Im Untergeschoss dürfen Wohnräume untergebracht werden, wenn diese in dem hängigen Gelände ohne wesentliche Geländeveränderung möglich ist. Bei den Baugesuchen ist dieses durch Nivelement jeweils nachzuweisen.
- zulässig Erdgeschoss und teilweise ausgebautes Untergeschoss mit Satteldach 22 - 25°. Traufhöhen: bergseits max. 3,50 m, talseits: 6,0 m.
- zulässig Erdgeschoss und teilweise ausgebautes Untergeschoss mit Flachdach 0 - 5°. Traufhöhen: bergseits max. 3,50 m, talseits: 6,0 m.
- Grundstück für den Gemeinbedarf (z.B. Trafo, Druckerhöhungsanlage)
- Firstrichtung der Gebäude
- Breite der Straßen und Wege
- Sichtfläche, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten ist.
- Schutzfläche, die aus Sicherheitsgründen von der Bebauung freizuhalten ist.

**b) für die Einrieditung**

- Vorschlag für die Teilung der Grundstücksflächen.
- Hauptversorgungsleitungen
- bestehende Grundstücksgrenzen das gesamte Grundstück befindet sich im Besitz der Gemeinde
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom *Mar./Nov. 1973* gem. § 10 BBauG am *23.03.1975* als Satzung beschlossen.

*... Buch ... den 24.03.1975 ...*  
*gez. Franke*  
*Bürgermeister*  
 (Bürgermeister)

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung in der Zeit vom 14. 04. - 15. 05- 1975 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 14. 04. 1975 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG seit 14. 04. 1975 rechtsverbindlich.

Buch, 16. 05. 1975  
 gez. Mantel, 1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk: des Landratsamtes: MIT ~~SONSTIGEN~~ AUFLAGEN GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBauG MIT BESCHIED VOM *08.04.1975*  
 des Bezirksamtes: HASSFURT, DEN *09.04.1975*  
 LANDRATSAMT HASSBERGE

Erweiterung: Hassfurt im Mai 1973 / November 1973

Der Architekt: *gez. Harting*  
*Regierungsrat z. A.*

GEMEINDE BUCH  
 LANDKRS. HASSBERGE  
 BEBAUUNGSPLAN - ERWEITERUNG  
 KELLERSGRABEN M:1:1000

- Weitere Festsetzungen**
- 1.) Das Bauland ist als allg. Wohngebiet festgesetzt.
  - 2.) Für das Neubaugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
  - 3.) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
  - 4.) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
  - 5.) Mindestgröße der Baugrundstücke bei offener Bauweise 600 qm
  - 6.) Einrieditung:
    - a) zu den öffentlichen Verkehrsflächen:
      - Bruchsteinsockel max. 0,50 m
      - einschl. Zaun max. 1,25 m
      - je Straßenzug einheitlich.
    - b) Zwischen der Grenzen Maschendrahtzaun bis 1,25 m hoch mit oder ohne Betonsockel
    - c) Stützmauern in den Grundstücken dürfen nur bis max. 1,0 m errichtet werden. Sichtflächen mit Bruchstein verkleidet.
  - 7.1 Für die Fassadengestaltung sind gedeckte Farben zu verwenden, reines Weiß und grelle Farben sind nicht zugelassen.
- GFZ = 0,5  
 GRZ = 0,4